

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Mo - Do 8-12 Uhr, Do 13-19 Uhr
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr
Fernschreibnummer: 72112 Telefaxnummer: 02842/501133

BH Waidhofen/Thaya, 3830

An das
Bundesland Niederösterreich
zu Hdn. des Herrn Landeshauptmannes
Abteilung B/2-C (Landesstraßenverwaltung)
1014 Wien

9-N-9320
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
-

Beilagen
1
Bearbeiter (02842) 501
Dr. Breitenfelder DW 105

DVR:0058483

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

Waidhofen an der Thaya
4. April 1995

am _____
Für den Bezirkshauptmann
E. Edelmann

Datum
19. Jänner 1995

Betrifft

Lindenallee entlang der Landesstraße 8128 zwischen Buchbach und Griesbach (Gemeinde Waidhofen-Land) bzw. zwischen Griesbach und der Bundesstraße 5 (Gemeinde Pfaffenschlag); Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya erklärt hiemit folgendes Naturgebilde zum Naturdenkmal:

1. beidseitig geschlossene Allee von Winterlinden (25 Bäume im Westen, 23 Bäume im Osten der Straße) entlang der Landesstraße 8128 zwischen Buchbach und Griesbach, das ist von ca. km 6,150 (im Ortsgebiet Buchbach) bis km 7,150 (am Ortseingang von Griesbach) auf Grundstück Nr. 1656/1, EZ 336, KG Buchbach, (Eigentümer: Land NÖ, Landesstraßenverwaltung), und auf Grundstück Nr. 242/2, EZ 23, KG Griesbach, (Eigentümer: Land NÖ, Landesstraßenverwaltung), Gemeinde Waidhofen-Land.
2. Gleichzeitig wird auch jener Rest dieser Allee, entlang der Landesstraße 8128 zwischen Griesbach und der Bundesstraße 5 (18 Bäume) auf Grundstück Nr. 1284, EZ 240, KG Grobeberharts, (Eigentümer: Land NÖ, Landesstraßenverwaltung), Gemeinde Pfaffenschlag, zum Bestandteil dieses Naturdenkmals erklärt.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3

Begründung

Zu 1.:

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltendes Element besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Aufgrund eines entsprechenden Antrages der NÖ Umweltschutzbehörde hat der Amtssachverständige für Naturschutz folgendes Gutachten abgegeben:

"Entlang der Landesstraße 8128 zwischen Buchbach und Griesbach, das ist von ca. km 6,150 (im Ortsgebiet Buchbach) bis km 7,150 (am Ortseingang von Griesbach) befindet sich eine noch relativ geschlossene beidseitige Allee von Winterlinden. Es handelt sich dabei (nach Angaben der Forstaufsichtsstation Waidhofen/Thaya) im Westen der Straße um 25 Bäume und im Osten 23 Bäume. Hinzu kommt eine weitere junge Nachpflanzung im Westen.

Die Baumreihen befinden sich, wie anlässlich der ersten Erhebung an Hand damals noch stehender Vermessungspflöcke feststellbar war, eindeutig auf der Grundparzelle der Landesstraße, das ist in der KG Buchbach die Parzelle 1656/1, EZ 336, Land NÖ (Landesstraßenverwaltung) öffentl. Gut, und in der KG Griesbach die Parzelle Nr. 242/2, EZ. 23, Eigentümer wie in Buchbach.

Die Baumreihen weisen voneinander einen Abstand von ca. 4,5 m auf. Die Bäume sind dabei in Reihen gegenständig gepflanzt, d. h. die Bäume der einen Straßenseite liegen jeweils gegenüber der Mitte der Abstände zwischen den Bäumen der anderen Seite. Der Normalpflanzabstand liegt bei ca. 20 - 22 m, sodaß in geschlossener Reihe, etwa alle 10 m, an den Straßenseiten alternierend, ein Baum gepflanzt war. Trotz einiger Fehlstellen ist das ursprüngliche System noch gut erkennbar und zeigt in der Queransicht eine klare Rythmisierung. Genaue Nachmessungen diesbezüglich wurden allerdings nicht vorgenommen.

Bei den Bäumen handelt es sich durchwegs um Winterlinden, ca. 80 - 100 Jahre alt, mit Höhen von ziemlich gleichmäßig etwa 12 m, wobei oberhalb zumeist gerader Stämme rundsäulige Kronen mit einem Kronendurchmesser von ca. 8 m aufsitzen. Die Stammumfänge liegen zwischen 180 und über 200 m, teilweise bis über 210 cm.

Die Bäume sind fast durchwegs im äußeren sehr vital und zeigen keine Anzeichen von Erkrankungen. Allerdings ist dazu festzustellen, daß einige Bäume straßenseitig auch starke Stammverletzungen im untersten Bereich aufweisen (wahrscheinlich Folge von Verletzung durch Fahrzeuge), die zwar im einzelnen derzeit nicht für den Bestand der betroffenen Bäume bedrohlich aussehen, aber immerhin in absehbarer Zeit vereinzelt Ausfälle verursachen können.

Aus Sicht des Sachverständigen stellt somit diese Allee zwischen Buchbach und Griesbach ein außergewöhnlich stark prägendes und gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar, sodaß im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes mit Sicherheit öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Allee gegeben ist. Der Antrag der Umweltschutzbehörde des Landes NÖ auf Erklärung zum Naturdenkmal wird daher als vollständig berechtigt unterstützt und ebenfalls der Antrag gestellt, das Unterschutzstellungsverfahren durchzuführen."

Da somit die Voraussetzungen vorliegen, konnte dem Antrag entsprochen und die Allee zum Naturdenkmal erklärt werden.

Zu 2.:

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Es wurde daher vom Amtssachverständigen für Naturschutz in seinem Gutachten folgendes ausgeführt:

"In früheren Zeiten ging diese Allee noch weiter in nördlicher Richtung bis zur Einmündung in die Bundesstraße 5 im Raum von Großerberharts. Zwischen Griesbach und der B 5 besteht lediglich mehr ein Rest dieser früheren Allee, wobei zwischen einzelnen Baumgruppen größere Abstände ohne Bäume bestehen und überdies nahezu sämtliche Bäume an der östlichen Straßenseite verblieben sind.

Durch die stark kurvige Anlage dieser Straße wirkt allerdings auch diese Gruppe von Alleeresten in der Fahrperspektive der Landesstraße 8128 selbst überaus landschaftsprägend und erscheint daher ebenfalls erhaltenswert. Sicherlich ist die Bedeutung dieser Alleereste nicht so groß wie jener der Allee zwischen Griesbach und Buchbach, doch sollte versucht werden, auch diese Bereiche zu erhalten. Seitens der Landesstraßenverwaltung besteht augenscheinlich in dieser Richtung ebenfalls ein Interesse, wie insgesamt vier Nachpflanzungen von Jungbäumen in diesem Bereich (zuzüglich eine zwischen Griesbach und Buchbach) zeigen."

Da somit der Abschnitt zwischen der KG Griesbach und der Bundesstraße 5 zum unmittelbaren Umgebungsbereich (Nahbereich) zu zählen ist, wurde auch dieser Restbestand der Allee in die Naturdenkmalerklärung einbezogen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Straßenbauabteilung 8, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42

2. die Gemeinde Waidhofen-Land,
zu Hdn. des Herrn Bürgermeisters
3. die Gemeinde Pfaffenschlag,
zu Hdn. des Herrn Bürgermeisters
4. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, 1014 Wien,
Teinfaltstraße 8

Erght zur Kenntnis an

5. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau,
zu Hdn. des Amtssachverständigen für Naturschutz
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung R/2, 1014 Wien
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
zu Zl. II/3-551-18/E
8. die Abteilung 14 im Hause mit dem Ersuchen, den Gesundheits-
zustand der Allee jährlich 1 x zu kontrollieren

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Breitenfelder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Eidelmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Waidhofen AN DER THAYA
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

An die
NÖ Straßenbauabteilung 8
Heidenreichsteiner Straße 42
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-0415/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	BearbeiterIn	02842 9025 Durchwahl	Datum
	Pörtl Gabriela	40285	14.05.2013

Betrifft

NÖ Straßenbauabteilung 8; Naturdenkmal "Lindenalle" entlang der Landesstraße 8128 zwischen Buchbach und Griesbach, auf den Grundstücken Nr. 1656/1, KG Buchbach, 242/2, KG Griesbach und Nr. 1284, KG Großeberharts; Naturdenkmal - Widerruf für die Bäume Nr. 16, 17 und 60

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für die **Bäume Nr. 16, 17 und 60** des Naturdenkmals „Lindenallee“, Einlageblatt Nr. 71, laut dem Baumkataster der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 19. Jänner 1995, 9-N-9302, wurde die Lindenallee entlang der Landesstraße 8128 zwischen Buchbach und Griesbach (Gemeinde Waidhofen/Thaya-Land) bzw. zwischen Griesbach und der Landesstraße B5 (Gemeinde Pfaffenschlag) zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt 71 erfolgt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht

oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Mit Schreiben vom 25. März 2013 teilte die Straßenbauabteilung 8 mit, dass im Zuge von Baumkontrollmaßnahmen auf der Landesstraße 8128 zwischen Buchbach und der Landestraße B5 bei Großeberharts festgestellt wurde, dass Alleebäume (Bäume Nr. 16, 17 und 60) Schäden aufweisen. Die Straßenbauabteilung 8 ersuchte um Stellungnahme, ob Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit erforderlich seien.

Aufgrund dieses Antrages wurde die Lindenallee durch die Forstaufsichtsstation Waidhofen an der Thaya einer Besichtigung unterzogen und dabei ein Gutachten abgegeben, welches im Rahmen eines Parteiengehörs mit Gleichschrift vom 25. April 2013 nachweislich zur Kenntnis gebracht wurde. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Zitierung dieses Gutachtens verzichtet.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 44, 3830 Waidhofen/Thaya
2. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
3. Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land, z. H. des Bürgermeisters, Kindergartenstraße 5, 3830 Waidhofen an der Thaya
4. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Dr. P e h a m

Dieser Bescheid ist
rechtskräftig.

03. Juni 2013

Peham

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Mo - Do 8-12 Uhr, Do 13-19 Uhr
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr
Fernschreibnummer: 72112 Telefaxnummer: 02842/501133

BH Waidhofen/Thaya, 3830

An das
Bundesland Niederösterreich
zu Hdn. des Herrn Landeshauptmannes
Abteilung B/2-C (Landesstraßenverwaltung)
1014 Wien

9-N-9320
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
-

Beilagen
1
Bearbeiter (02842) 501
Dr. Breitenfelder DW 105

DVR:0058483

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

Waidhofen an der Thaya
4. April 1995

am _____
Für den Bezirkshauptmann
E. Edelmann

Datum
19. Jänner 1995

Betrifft

Lindenallee entlang der Landesstraße 8128 zwischen Buchbach und Griesbach (Gemeinde Waidhofen-Land) bzw. zwischen Griesbach und der Bundesstraße 5 (Gemeinde Pfaffenschlag); Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya erklärt hiemit folgendes Naturgebilde zum Naturdenkmal:

1. beidseitig geschlossene Allee von Winterlinden (25 Bäume im Westen, 23 Bäume im Osten der Straße) entlang der Landesstraße 8128 zwischen Buchbach und Griesbach, das ist von ca. km 6,150 (im Ortsgebiet Buchbach) bis km 7,150 (am Ortseingang von Griesbach) auf Grundstück Nr. 1656/1, EZ 336, KG Buchbach, (Eigentümer: Land NÖ, Landesstraßenverwaltung), und auf Grundstück Nr. 242/2, EZ 23, KG Griesbach, (Eigentümer: Land NÖ, Landesstraßenverwaltung), Gemeinde Waidhofen-Land.
2. Gleichzeitig wird auch jener Rest dieser Allee, entlang der Landesstraße 8128 zwischen Griesbach und der Bundesstraße 5 (18 Bäume) auf Grundstück Nr. 1284, EZ 240, KG Grobeberharts, (Eigentümer: Land NÖ, Landesstraßenverwaltung), Gemeinde Pfaffenschlag, zum Bestandteil dieses Naturdenkmals erklärt.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3

Begründung

Zu 1.:

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltendes Element besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Aufgrund eines entsprechenden Antrages der NÖ Umweltschutzbehörde hat der Amtssachverständige für Naturschutz folgendes Gutachten abgegeben:

"Entlang der Landesstraße 8128 zwischen Buchbach und Griesbach, das ist von ca. km 6,150 (im Ortsgebiet Buchbach) bis km 7,150 (am Ortseingang von Griesbach) befindet sich eine noch relativ geschlossene beidseitige Allee von Winterlinden. Es handelt sich dabei (nach Angaben der Forstaufsichtsstation Waidhofen/Thaya) im Westen der Straße um 25 Bäume und im Osten 23 Bäume. Hinzu kommt eine weitere junge Nachpflanzung im Westen.

Die Baumreihen befinden sich, wie anlässlich der ersten Erhebung an Hand damals noch stehender Vermessungspflöcke feststellbar war, eindeutig auf der Grundparzelle der Landesstraße, das ist in der KG Buchbach die Parzelle 1656/1, EZ 336, Land NÖ (Landesstraßenverwaltung) öffentl. Gut, und in der KG Griesbach die Parzelle Nr. 242/2, EZ. 23, Eigentümer wie in Buchbach.

Die Baumreihen weisen voneinander einen Abstand von ca. 4,5 m auf. Die Bäume sind dabei in Reihen gegenständig gepflanzt, d. h. die Bäume der einen Straßenseite liegen jeweils gegenüber der Mitte der Abstände zwischen den Bäumen der anderen Seite. Der Normalpflanzabstand liegt bei ca. 20 - 22 m, sodaß in geschlossener Reihe, etwa alle 10 m, an den Straßenseiten alternierend, ein Baum gepflanzt war. Trotz einiger Fehlstellen ist das ursprüngliche System noch gut erkennbar und zeigt in der Queransicht eine klare Rythmisierung. Genaue Nachmessungen diesbezüglich wurden allerdings nicht vorgenommen.

Bei den Bäumen handelt es sich durchwegs um Winterlinden, ca. 80 - 100 Jahre alt, mit Höhen von ziemlich gleichmäßig etwa 12 m, wobei oberhalb zumeist gerader Stämme rundsäulige Kronen mit einem Kronendurchmesser von ca. 8 m aufsitzen. Die Stammumfänge liegen zwischen 180 und über 200 m, teilweise bis über 210 cm.

Die Bäume sind fast durchwegs im äußeren sehr vital und zeigen keine Anzeichen von Erkrankungen. Allerdings ist dazu festzustellen, daß einige Bäume straßenseitig auch starke Stammverletzungen im untersten Bereich aufweisen (wahrscheinlich Folge von Verletzung durch Fahrzeuge), die zwar im einzelnen derzeit nicht für den Bestand der betroffenen Bäume bedrohlich aussehen, aber immerhin in absehbarer Zeit vereinzelt Ausfälle verursachen können.

Aus Sicht des Sachverständigen stellt somit diese Allee zwischen Buchbach und Griesbach ein außergewöhnlich stark prägendes und gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar, sodaß im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes mit Sicherheit öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Allee gegeben ist. Der Antrag der Umweltschutzbehörde des Landes NÖ auf Erklärung zum Naturdenkmal wird daher als vollständig berechtigt unterstützt und ebenfalls der Antrag gestellt, das Unterschutzstellungsverfahren durchzuführen."

Da somit die Voraussetzungen vorliegen, konnte dem Antrag entsprochen und die Allee zum Naturdenkmal erklärt werden.

Zu 2.:

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Es wurde daher vom Amtssachverständigen für Naturschutz in seinem Gutachten folgendes ausgeführt:

"In früheren Zeiten ging diese Allee noch weiter in nördlicher Richtung bis zur Einmündung in die Bundesstraße 5 im Raum von Großerberharts. Zwischen Griesbach und der B 5 besteht lediglich mehr ein Rest dieser früheren Allee, wobei zwischen einzelnen Baumgruppen größere Abstände ohne Bäume bestehen und überdies nahezu sämtliche Bäume an der östlichen Straßenseite verblieben sind.

Durch die stark kurvige Anlage dieser Straße wirkt allerdings auch diese Gruppe von Alleeresten in der Fahrperspektive der Landesstraße 8128 selbst überaus landschaftsprägend und erscheint daher ebenfalls erhaltenswert. Sicherlich ist die Bedeutung dieser Alleereste nicht so groß wie jener der Allee zwischen Griesbach und Buchbach, doch sollte versucht werden, auch diese Bereiche zu erhalten. Seitens der Landesstraßenverwaltung besteht augenscheinlich in dieser Richtung ebenfalls ein Interesse, wie insgesamt vier Nachpflanzungen von Jungbäumen in diesem Bereich (zuzüglich eine zwischen Griesbach und Buchbach) zeigen."

Da somit der Abschnitt zwischen der KG Griesbach und der Bundesstraße 5 zum unmittelbaren Umgebungsbereich (Nahbereich) zu zählen ist, wurde auch dieser Restbestand der Allee in die Naturdenkmalerklärung einbezogen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Straßenbauabteilung 8, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42

2. die Gemeinde Waidhofen-Land,
zu Hdn. des Herrn Bürgermeisters
3. die Gemeinde Pfaffenschlag,
zu Hdn. des Herrn Bürgermeisters
4. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, 1014 Wien,
Teinfaltstraße 8

Erght zur Kenntnis an

5. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau,
zu Hdn. des Amtssachverständigen für Naturschutz
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung R/2, 1014 Wien
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
zu Zl. II/3-551-18/E
8. die Abteilung 14 im Hause mit dem Ersuchen, den Gesundheits-
zustand der Allee jährlich 1 x zu kontrollieren

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Breitenfelder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Eidelmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Waidhofen AN DER THAYA
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

An die
NÖ Straßenbauabteilung 8
Heidenreichsteiner Straße 42
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-0415/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	BearbeiterIn	02842 9025 Durchwahl	Datum
	Pörtl Gabriela	40285	14.05.2013

Betrifft

NÖ Straßenbauabteilung 8; Naturdenkmal "Lindenalle" entlang der Landesstraße 8128 zwischen Buchbach und Griesbach, auf den Grundstücken Nr. 1656/1, KG Buchbach, 242/2, KG Griesbach und Nr. 1284, KG Großeberharts; Naturdenkmal - Widerruf für die Bäume Nr. 16, 17 und 60

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für die **Bäume Nr. 16, 17 und 60** des Naturdenkmals „Lindenallee“, Einlageblatt Nr. 71, laut dem Baumkataster der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 19. Jänner 1995, 9-N-9302, wurde die Lindenallee entlang der Landesstraße 8128 zwischen Buchbach und Griesbach (Gemeinde Waidhofen/Thaya-Land) bzw. zwischen Griesbach und der Landesstraße B5 (Gemeinde Pfaffenschlag) zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt 71 erfolgt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht

oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Mit Schreiben vom 25. März 2013 teilte die Straßenbauabteilung 8 mit, dass im Zuge von Baumkontrollmaßnahmen auf der Landesstraße 8128 zwischen Buchbach und der Landestraße B5 bei Großeberharts festgestellt wurde, dass Alleebäume (Bäume Nr. 16, 17 und 60) Schäden aufweisen. Die Straßenbauabteilung 8 ersuchte um Stellungnahme, ob Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit erforderlich seien.

Aufgrund dieses Antrages wurde die Lindenallee durch die Forstaufsichtsstation Waidhofen an der Thaya einer Besichtigung unterzogen und dabei ein Gutachten abgegeben, welches im Rahmen eines Parteiengehörs mit Gleichschrift vom 25. April 2013 nachweislich zur Kenntnis gebracht wurde. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Zitierung dieses Gutachtens verzichtet.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 44, 3830 Waidhofen/Thaya
2. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
3. Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land, z. H. des Bürgermeisters, Kindergartenstraße 5, 3830 Waidhofen an der Thaya
4. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Dr. P e h a m

Dieser Bescheid ist
rechtskräftig.

03. Juni 2013

Peham